

Winterdienst in der Landeshauptstadt Hannover



Räum- und Streupflicht

Rechtliche Grundlage:

- Ausfluss aus der allgem. Verkehrssicherungspflicht (§823 BGB)
- Straßengesetze der Bundesländer (hier §52 NStrG)

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

- Wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.
- Unterlassen kann zu Schadensersatzansprüchen führen (§823ff. BGB).



Räum- und Streupflicht

§ 52 NStrG - Straßenreinigung

- **Die Straßen** innerhalb der geschlossenen Ortslage...**sind zu reinigen. Art, Maß und räumliche Ausdehnung ... sind von der Gemeinde durch Verordnung** nach dem Nds. Gef.abwehrgesetz zu regeln
- In diesem Rahmen gehört zur Reinigung auch ...
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen
 - c) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der **gefährlichen** Fahrbahnstellen mit **nicht unbedeutendem** Verkehr ...

Haftungsrecht / herrschende Rechtslage

Grundsätze im haftungsrechtlichen Sinne:

- Räum- und Streupflicht in zeitlicher/räumlicher Hinsicht richtet sich nach örtlichen Verhältnissen
- Leistungsfähigkeit/Zumutbarkeit der Gemeinde muss gegeben sein
- Fahrverkehr: keine allgemeine Räum- und Streupflicht innerhalb geschlossener Ortslagen; Ausnahme
 - **Verkehrswichtige** (*dauerhaft hohes Verkehrsaufkommen*)
und
 - **Gefährliche** (*z.B. schwierige Kurven, Gefälle, Kreuzungen*)
Stellen
- Fußgängerverkehr: Bürgersteige, Fußgängerüberwege müssen geräumt u. gestreut werden (aber keine Abkürzungswege etc.) -> Anliegerübertragung beachten!

Räum- und Streupflicht

Zuständigkeiten:

§ 4 Verbandsordnung:

- (2) Der Zweckverband nimmt für die Landeshauptstadt Hannover in deren Gebiet die Stadtreinigung i. S. des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes wahr und erhebt Gebühren.

Er nimmt für die Landeshauptstadt Hannover auch die Aufgabe der Reinigung und des Winterdienstes vor städtischen Grundstücken wahr, soweit die Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin der Grundstücke hierzu verpflichtet ist.



aha-Winterdienst in Hannover

- Differenzierter, salzarmer Winterdienst
- **Tagsüber:** 260 Mitarb. sowie rund 100 Räum- und Streufahrzeuge im Einsatz
 - Zentrale KWA: Großräumfahrzeuge -> Fahrbahnen
 - 4 Betriebsstätten (Gertrud-Knebusch-Str./ Mengendamm/ Billungstr./ Döhrbruch): Kleinräumfahrzeuge -> sonstige Flächen
- **Nachts/Wochenende:** 150 Mitarb. in Rufbereitschaft.
- Prioritäten im kommunalen Winterdienst nach Räum- und Streuplan:
 - **D1** (vorrangig) 420 km Fahrbahnen, 40 km öffentliche Gehwege, 250 km Radwege, 3.800 Fußgängerüberwege, 715 Behindertenparkplätze
 - **D2** (nachrangig) 2.000 km Räum- und Streustrecken

Aktuelle Lage 09.02.2021

- **Bundesweite Extrem-Wetterlage, die alle Räum- und Streudienste an die Leistungsgrenze bringt**
- **Heftige Dauerschneefälle verbunden mit starken Böen und meterhohen Verwehungen**
- **Schienenverkehr bundesweit tagelang weitg. geschlossen**
- **Autobahnen bundesweit zeitweise voll oder teilw. gesperrt**
- **Alle betroffenen Winterdienste größerer Städte melden ähnliche Situationen**
- **Aber: Räum- und Streupflicht gemäß Sach- und Rechtslage in Hannover erfüllt!**
- **Alle Mitarbeiter seit Tagen im Volleinsatz**
- **Beachtung Lenk- und Ruhezeiten / Arbeitszeitgesetz**
- **Lage entspannt sich zusehends**